

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	DR/BV/274/2007/II-37
Einreicher:	Amt für Brand-, Katastrophenschutz u. Rettungsdienst Herr Roland Schneider

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	13.11.2007				
Ausschuss für Finanzen	öffentlich	29.11.2007				
Haupt- und Personalausschuss	öffentlich	05.12.2007				
Stadtrat	öffentlich	19.12.2007				

Titel:

Satzung der Stadt Dessau-Roßlau über die Erhebung von Benutzungsentgelten im Rettungsdienst

Beschlussvorschlag:

Die vorliegende „Satzung der Stadt Dessau-Roßlau über die Erhebung von Benutzungsentgelten im Rettungsdienst“ wird beschlossen.

Gesetzliche Grundlagen:	RettdG LSA Gemeindehaushaltsordnung LSA
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	Beschluss Stadtrat – BV 094/2007/II-37 vom 16. Mai 2007
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	Amtsblatt

Finanzbedarf/Finanzierung:

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Einreicher:

Dezernentin

beschlossen im Stadtrat am:

Dr. Exner
Vorsitzender des Stadtrates

Hoffmann
1. Stellvertreter

Storz
2. Stellvertreter

Anlage 1:Anlage 1

Aufgrund der Kreisgebietsreform und der damit vollzogenen Fusion von Dessau und Roßlau ist einerseits eine redaktionelle Anpassung der bisherigen Satzung erforderlich. Des Weiteren ist die Stadt Dessau-Roßlau auch ab dem 1. Juli 2007 für die Abwicklung der Einsätze der in der Rettungswache Standort Roßlau stationierten Rettungsmittel verantwortlich. Die dort stationierten Rettungsmittel der Notfallrettung (1 Notarzteininsatzfahrzeug, 1 Rettungstransportwagen) werden zusätzlich nach Anforderung der Leitstelle Wittenberg in abgestimmte Gemeinden/Ortsteile des Landkreises Wittenberg eingesetzt. Dazu besteht eine Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Dessau-Roßlau und dem Landkreis Wittenberg.

Am 29. Oktober 2007 wurden entsprechend § 12 (2) des Rettungsdienstgesetzes LSA zwischen dem Träger des Rettungsdienstes und den Kostenträgern die Benutzungsentgelte für die einzelnen Leistungen im Rettungsdienst vereinbart. Dabei bilden die entstandenen Aufwendungen (aus 2006) und die voraussehbaren Aufwendungen (Planung 2008) unter Beachtung des möglichen Einsatzaufkommens die Grundlagen.

Die in den bisherigen Gebührensatzungen Rettungsdienst enthaltenen speziellen Regelungen für Desinfektionen entfallen, da diese Aufgabe in den Gesamtkosten des Rettungsdienstes enthalten ist. Desinfektionen fallen nicht in den Leistungskatalog der Kostenträger.

Eine Gegenüberstellung der Benutzungsentgelte 2007 zu 2008 zeigt in den einzelnen Leistungsarten, außer bei der Kilometerpauschale, eine leichte Erhöhung. Dies ist u. a. auf die Einbeziehung des Einsatzaufkommens der Rettungswache am Standort Roßlau zurückzuführen.

	RTW	NEF	KTW	NAP	Km
2007	160,00 EUR	80,00 EUR	60,00 EUR	101,10 EUR	2,65 EUR
2008	166,00 EUR	90,00 EUR	70,00 EUR	144,00 EUR	2,50 EUR

Die vereinbarten Benutzungsentgelte sind nach § 12 (4) Rettungsdienstgesetz LSA durch den Träger des Rettungsdienstes durch Satzung zu bestimmen.

Der Gültigkeitszeitraum der Satzung bezieht sich auf das Kalenderjahr 2008.